

Freiberger Anzeiger

und Tageblatt

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortliche Leitung der Redaktion: Georg Burkhardt.

N^o 202.

Erscheint jeden Wochentag Abends 7/8 Uhr für den anderen Tag. Preis vierteljährlich 1 Mt. 80 Pfg. einmonatlich 60 Pfg.; durch die Post 2 Mt. 25 Pfg.

Donnerstag, den 31. August.

52. Jahrgang.

Inserate werden bis Vormittags 11 Uhr angenommen. Preis für die Spaltzeile 15 Pfg. Außerhalb des Landgerichtsbezirks 16 Pfg.

1899.

Bekanntmachung,

die Feier des 2. September betreffend.

Der 2. September als Deutscher Nationalfesttag soll in diesem Jahre hier in der Weise gefeiert werden, daß

früh von 6—7 Uhr mit sämtlichen Glocken geläutet wird und von 7 Uhr ab **Wachruf** durch die Straßen der Stadt erfolgt.

Zum Laufe des Vormittags werden in den hiesigen Schulen **Festakte** abgehalten werden und von 11 bis 1 Uhr wird **Freikonzert** auf dem Schneckberge stattfinden.

Die öffentlichen Gebäude, der König Albert-Park und das Bismarck-Denkmal werden mit **Fahnen- und Flaggenzweigen** versehen werden.

An die hiesige Einwohnerschaft richten wir die Bitte, auch ihrerseits durch Beflaggen der Häuser ihrer patriotischen Theilnahme an der Feier des Nationalfesttages Ausdruck verleihen zu wollen.

Freiberg, am 18. August 1899.

Der Stadtrath.
J. B. Lohse. M. W.

Bekanntmachung.

Klempner-Zunft.

Gemäß der Anordnung der königlichen Kreishauptmannschaft Dresden ist am 1. August dieses Jahres die Zwangsinnung für das Klempner-Gewerbe in Freiberg ins Leben getreten. Zur **Wahl des Vorstandes** wird auf Grund der Vorschrift im Paragraphen 92 Absatz 5 in Verbindung mit § 100c der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 26. Juni 1897 eine Innungsversammlung für

Mittwoch, den 13. September 1899,

Nachmittags 6 Uhr,

nach dem Hotel „zum schwarzen Ross“, hier, Petersstraße (kleiner Saal), einberufen. Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche der Zwangsinnung künftig als Mitglieder anzugehören haben, das heißt die Handwerker, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, in den Ortsgemeinden der Amtsgerichtsbezirke Freiberg und Brand — ausschließlich der Ortsgemeinden Ober- und Niederlangenau, Grünitz und Kleinhartmannsdorf — als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben.

Die Einsicht der Statuten steht Interessirten bei dem hiesigen Gewerbeamt, Rathhaus, Zimmer Nr. VII, frei.

Zur Wahlhandlung werden alle diejenigen zugelassen werden, die ihrer Persönlichkeit nach und als Handwerksgehilfe einem größeren Theile der Anwesenden bekannt sind. Im Mangel dieser Voraussetzung kann die Legitimierung durch Vorzeigung eines Gewerbeanmeldescheines, einer Steuerquittung u. s. w. bewirkt werden.

Freiberg, den 30. August 1899.

Der Stadtrath.
Gewerbeamt.
Lohse.

Die

Stadtverordnetenbesetzung

am 1. September 1899

fällt aus.

Freiberg, am 30. August 1899.

K. Herbach,
i. V.

Der Dreyfus-Prozess in Rennes.

Aus Paris, 26. August, wird der „Bos. Zeit.“ geschrieben: In militärischen, wie überhaupt in allen mit dem Heere in Verbindung stehenden Kreisen herrscht nur eine Stimme, und eine Ueberzeugung: Dreyfus wird wiederum verurtheilt. Die Haltung des Vorsitzenden des Kriegsgerichtes, der öffentlich Partei für die Feinde Dreyfus' ergreift, und sich gegen Picquart und die anderen Schutzzeugen ereifert, läßt kaum einen Zweifel darüber. Die Führung der Verhandlungen ist ganz auf die Verurtheilung gerichtet. Der Kassationshof hat entschieden, der Begleitschein sei von Esterhazy, das Kriegsgericht habe nur festzustellen, ob Dreyfus die darin aufgeführten Stücke dem Auslande geliefert habe oder nicht. Denn hierin allein besteht das Verbrechen, der Begleitschein ist Nebensache und vermochte für sich allein Dreyfus kaum zu belasten, selbst wenn er ihn geschrieben hätte. Aber das Kriegsgericht läßt den Hauptpunkt, die Kernfrage, ganz außer Spiel und beschäftigt sich nur mit dem Begleitschein und allerlei Nebenbingen. Mercier, Roget, Cuignet, Boisdeffre, Goussier, alle Häupter und Lehnsleute des Generalstabes strengen sich an, zu beweisen, Dreyfus sei der Urheber des Begleitscheines, er allein habe die darin aufgeführten Schriftstücke liefern können. Sie sagen und betonen immer nur das Wort „können“. Aber keiner wagt zu sagen: Dreyfus hat besagte Stücke geliefert. Auf die Frage Demanges sagt Mercier ausdrücklich, es fehle jede Spur, daß Dreyfus die Stücke geliefert habe. Die Hauptzeugen des Generalstabes, Roget und Cuignet, auch Goussier, müssen ebenfalls zugeben, daß sie von solcher Lieferung nichts wissen. Roget sagte sogar (schon vor dem Kassationshof) er wisse hierüber nichts, habe nur Unterstellungen, der Post habe sich Dreyfus in keinem Falle bedienen können. Es fehlt also durchaus der Beweis, ja die Spur eines Beweises, daß das Verbrechen vollbracht, Dreyfus wirklich Verrath geübt habe. Aber um so lauter und einmüthiger behaupten, beschwören die fünf ehemaligen Kriegsminister, die Generalfeldmarschälle und Offiziere jeder Gattung ihre volle, unerschütterliche Ueberzeugung von der Schuld des Dreyfus, des nationalen Verräthers, den sie sich aus Nationalstolz um keinen Preis entziehen lassen wollen. Dabei bringen ihre Aussagen (Cuignet, Goussier) gar köstliche Enthüllungen über die Zustände der Generalstabes, denen namentlich die Militärattachés hier unterliegen. Cuignet erzählt ganz ausführlich, wie Schwarzkoppen, Panizzardi und Schneider auf Schritt und Tritt beobachtet und ausgelauert wurden. Der Generalstab wußte

ganz genau, was diese Herren zu jeder Stunde thaten, wo und in welcher Gesellschaft sie sich befanden. Da Schwarzkoppen mit Freunden in seiner Wohnung, gegenüber der Botschaft, jeden Tag um Mittag frühstückte, miethete Sandherr die über dieser Wohnung befindlichen Räume. Mittels eines im Freien angebrachten Schall- oder Hörrohrs konnten die Spitzel des Nachrichtenamtes jedes Wort verstehen, das bei Tisch gesprochen wurde. Aber das Wort Esterhazy war nie gehört. Von Dreyfus sagen Cuignet und Goussier vorzüglich nichts, um der Vermuthung Raum zu lassen, dieser Name sei ausgesprochen worden. Von unsern Agenten in der deutschen Botschaft (Frau Bastien aus Mainz, Kammerfrau der Gräfin Münster, ein Hauswart, dessen Sohn Franzose) und in Berlin reden die Herren ganz geläufig wie von selbstverständlichen Dingen. Von dem genannten Hause aus wurde jeder photographirt, der die Botschaft betrat. Von Schwarzkoppen haben die Spitzel mehrere Papierfetzen erbeutet, deren Ueberlieferung wegen des Stilles und der kleinen Schrift sehr schwierig war. Aber auch selbst die Probe, die davon in Rennes zum Besten gegeben wird, enthält wieder den Namen Dreyfus noch sonst etwas, das auf ihn angewandt werden könnte. Trotz dieser ungemein umfassenden Auskunftschafferei ist während der sechs Jahre des Hierseins des Obersten Schwarzkoppen keine Spur gefunden worden, daß er mit Spionen, namentlich Dreyfus, in Verbindung gestanden oder Schriftstücke von ihnen erhalten habe. Ueberhaupt nichts, nichts, keine Spur, die auf Dreyfus gedeutet werden könnte. Dadurch allein ist schon am Besten widerlegt, daß der Begleitschein aus dem Papierkorb der Botschaft stamme. Denn der Begleitschein knüpft an früheren, beständigen Verkehr an, von dem, wie eben dargelegt, keine Spur nachgewiesen ist. Gerade die Aussagen der erbittertesten Generalfeldmarschälle bieten am wenigsten Anhaltspunkte für die Schuld des Dreyfus. Jonaust ist nur Oberst, also der Untergeordnete der Generale, von denen einer, Mercier, gesagt hat: „Er oder ich.“ Folglich: Ihr Verurtheilung Dreyfus oder mich und mit mir die ganze Sippe der Boisdeffre, Goussier, Pellieux, der früheren fünf Kriegsminister. Da ist also kein Zweifel, daß das Heer, über Kassationshof und Staatsbehörden zu stellen. Die Generale kämpfen um ihre Haut, wissen aber auch, daß sie das Heer und die große Mehrheit des Volkes hinter sich haben. Deshalb glauben sie, das Spiel wagen zu können. Die Mitglieder des Kriegsgerichtes haben sich ohnedies um Gründe und Beweise nicht zu scheren, nach dem Gesetz genügt ihre innere Ueberzeugung von der Schuld Dreyfus zur Verurtheilung. In keinem Falle wird die Drey-

fus-Sache durch die Entscheidung in Rennes aus der Welt geschafft. Im Falle der Verurtheilung muß diese als ungeschicklich angesehen und umgestoßen werden, wenn, was zu erwarten ist, das Kriegsgericht den vom Kassationshof verlangten Nachweis der Auslieferung von Urkunden nicht zu Stande bringt. Andernfalls ist ein Urtheil hinfällig. Also eine Haupt- und Staatsfrage zwischen militärischer und bürgerlicher Gewalt! Diese wird andererseits von den Nationalisten und den Generalen gestellt, wenn Freisprechung eintritt. Die Nationalisten und Generale wollen sich den Unlath nicht entziehen lassen, sich der Staatsgewalt zu bemächtigen, ihre Presse verkündet es jeden Tag und geht in geradezu hochherrlicher Weise gegen Roubet und seine Minister vor. Ueber Rennes zieht sich ein Gewitter zusammen, das über ganz Frankreich niedergehen wird. Wie sicher sich die Militärpartei und die Nationalisten fühlen, zeigen die Worte, die Mercier einem amerikanischen Berichterstatter, Mableton, durch seinen Sohn sagen ließ: „Mein Vater will nichts mit den auswärtigen Blättern zu thun haben, die fast alle vom Synbikat gekauft sind. Uebrigens werden Sie baldigst nach Wunsch Antwort erhalten durch eine Verurtheilung, die heute schon außer Zweifel ist.“ Besser kann der bei den Dreyfus-Feinden herrschende Geist nicht gekennzeichnet werden. Es ist ganz wie 1894, wo der Kriegsminister Mercier zweimal öffentlich erklärte, Dreyfus sei schuldig, er habe die erdrückenden Beweise zur Hand, bevor die Sache vor das Kriegsgericht kam. Wie sollten da die Mitglieder des Kriegsgerichtes, deren ganze Stellung und Zukunft von der Willkür des Kriegsministers abhängt, anders erkennen, als dieser im voraus verkündet hatte? Dazu war das Volk so verhebt, daß es die Mitglieder des Kriegsgerichtes in Stücke zerrissen hätte, wenn sie Dreyfus freigesprochen hätten.

Ueber die gestrige Verhandlung wird berichtet: Rennes, 28. August. Erster Zeuge ist Oberstleutnant Cordier, der vom Kriegsminister des Amtsgeheimnisses entbunden worden ist. Zeuge war 1894 zweiter Vorsteher der Nachrichtenabtheilung unter Sandherr. Am 22. September jenes Jahres nahm er vierzehn Tage Urlaub. Als er am 8. Oktober seinen Dienst wieder antrat, zeigte ihm Sandherr eine Abschrift des Begleitscheines, das in seiner Abwesenheit eingeliefert worden war, und zwischen beiden entspann sich ein langes lebhaftes Gespräch, dessen Ergebnis war, daß sie keine Vermuthung in Betreff des möglichen Urhebers hatten. Nachmittags wurde aber bereits der Name Dreyfus als der des Schuldigen ausgesprochen. Zeuge versichert, daß bis zu diesem

Bekanntmachung.

Die städtische Sparkasse zu Brand verzinst Einlagen mit 3 1/2 % und gewährt Darlehne auf Grundstücke bei mündelmäßiger Sicherheit.

Expeditionszeit: 8—12 Uhr Vormittags und 2—5 Uhr Nachmittags an jedem Werktage.

Brand, am 1. August 1899.

Der Stadtgemeinderath.
Beier.

Freiwillige Grundstücksversteigerung.

Auf Antrag der Erben soll das zum Nachlaß des Gemeindevorstandes Ernst Ludwig Raumann in Grund gehörige Gartennahrungsgrundstück Nr. 57 des Brandlasterers, Fol. 53 des Grundbuchs für Grund und Fol. 214 des Grundbuchs für Mohnorn, mit einem Flächeninhalt von 3 ha 20,5 a und belegt mit 121,76 Steuereinheiten, ortsgemäßlich auf 10950 M. geschätzt, mit dem vorhandenen lebenden und todtten Inventar

Montag, den 18. September 1899,

Vormittags 9 Uhr,

an unterzeichneter Gerichtsstelle öffentlich versteigert werden. Die Versteigerungsbedingungen hängen in den Gasthöfen zu Grund und Mohnorn aus, können auch an Gerichtsstelle eingesehen werden.

Tharandt, am 28. August 1899.

Königliches Amtsgericht.
J. B. Richter, A. S.

I N. 15/99.

Holzversteigerung auf Tharandter Staatsforstrevier.

Im Gasthose zur „Tanne“ in Tharandt sollen

Freitag, den 8. September 1899,

von Vormittags 9 Uhr an,

nachstehende **Ruß- und Brennholz**, als: 1841 w. Stämme, 156 h. u. 47 w. Kiefer, 84,5 rm w. Brennweite, 3,5 rm w. Brenntüppel, 0,5 rm h. und 0,5 rm w. Aeste u. 4,5 rm w. Stöcke versteigert werden.

Näheres enthalten die bei den Ortsbehörden u. in den Schankstätten der umliegenden Orte aushängenden Plakate.

Königl. Forstrevierverwaltung und Königl. Forstrentamt Tharandt, am 29. August 1899.

J. B. Schmidt.

Wolfframm.

Die Sparkasse zu Dichtenberg

verzinst alle Spareinlagen mit 3 1/2 % vom Hundert und gewährt Darlehne gegen Hypothek, Bürgschaft, oder auch gegen Hinterlegung von Werthpapieren unter günstigen Bedingungen; sie erpedirt für Einlagen und Rücknahmen **an Dienstagen** von 2—6 Uhr.

Die Sparkassen-Verwaltung.
Grüssel.